

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1976

Nummer 98

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
211	3. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)	1796

I.

211

**Ergänzung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1976 –
I B 3/14 – 66.26

Zur Durchführung des Personenstandsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1857) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 20. November 1974 (BGBl. I S. 3337), ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) vom 16. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968), zuletzt geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 10. Juli 1975 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 129 vom 18. Juli 1975), ergangen. Bei der Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift ist zusätzlich folgendes zu beachten:

1 Bekanntmachungen von DA-Änderungen

Änderungen der DA, die sich aus Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern ergeben, werden im GMBL und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Von einem Abdruck dieser Veröffentlichungen im MBL NW wird daher abgesehen.

2 Zuständige Verwaltungsbehörden

2.1 Die Regierungspräsidenten sind zuständige Verwaltungsbehörde nach §§ 2 Abs. 1, 159 Abs. 4 Satz 3, 211 Abs. 4, 212 Abs. 2, 272 Abs. 1, 3 u. 4, 315 Abs. 1 u. 2, 387 Abs. 2, 3 u. 4, 389 Abs. 3 DA.

2.2 Im übrigen sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der DA.

Hiervon abweichend nehmen die Städte Bocholt, Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Viersen und Witten die Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde – mit Ausnahme der Anordnung des Widerrufs der Bestellung eines Standesbeamten – für ihr Gebiet wahr (§ 1 u. 4 Kreis-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 1974 [GV. NW. S. 1480], zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 [GV. NW. S. 274], – SGV. NW. 2005 –).

2.3 Auf weitere bei einzelnen Vorschriften aufgeführte Zuständigkeitsregelungen wird hingewiesen.

3 Zu § 2 DA

Standesamtsbezirk

3.1 Wenn auch – aus verfassungsrechtlichen Kompetenzgründen – seit dem 1. 1. 1975 die bundesrechtliche Grundregel „Gemeinde = Standesamtsbezirk“ nicht mehr gilt, so ist auch künftig in der Entscheidungspraxis von dem Grundsatz auszugehen, daß Standesamtsbezirk und Gemeinde übereinstimmen.

3.2 Ausnahmen hiervon dürften vorwiegend bei kreisfreien Städten in Betracht kommen, deren besondere Situation mehrere Standesamtsbezirke erforderlich macht.

Bei der Bildung mehrerer Standesamtsbezirke in einer Gemeinde ist eine schematische Übereinstimmung von Standesamtsbezirk und Stadtbezirk in der Regel nicht sinnvoll.

Vielmehr wird die Anzahl der anfallenden Beurkundungen zu berücksichtigen sein, da eine rationelle Erfüllung der Aufgaben des Standesbeamten hinreichende Erfahrungen vor allem auch über Personenstandsfälle mit Auslandsberührung voraussetzt. Bei der Bildung mehrerer Standesamtsbezirke sollten jedoch Stadtbezirksgrenzen nicht durchschnitten werden.

Soweit es im übrigen zweckmäßig erscheint, können die kreisfreien Städte in den Bezirksverwaltungsstellen die Möglichkeit schaffen, Anträge auf Erteilung von Personenstandsurkunden entgegenzunehmen.

Beurkundungstätigkeiten hat der Standesbeamte am Amtssitz vorzunehmen (Ausnahme § 186 Abs. 1 Satz 2 DA).

3.3 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Standesamtsverwaltung werden von der Gemeinde getragen. Die eingehenden Gebühren und Zwangsgelder fließen der Gemeinde zu.

4 Zu § 6 DA

Bezeichnung des Standesamts

4.1 Hat sich die Bezeichnung des Standesamts z. B. infolge der kommunalen Neugliederung geändert, so ist § 60 Abs. 5 DA i. V. m. § 60 Abs. 3 DA zu beachten.

4.2 Ist eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt, so sind die Bezirke entweder

– durch römische Ziffern

(z. B. Standesamt I Düsseldorf),

oder

– durch zusätzliche Angabe des Stadt- oder Verwaltungsbezirks

(z. B. Standesamt Dortmund-Innenstadt)

kenntlich zu machen.

5 Zu § 9 DA

Anzahl der Standesbeamten

5.1 Die Gemeinde hat für jeden Standesamtsbezirk Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Maßgebend hierfür sind die örtlichen Verhältnisse. Es sind jedoch mindestens zwei Standesbeamte zu bestellen.

5.2 Die Gemeinde bestimmt einen der Standesbeamten als Leiter des Standesamts; er verteilt die Geschäfte und regelt auch die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten.

6 Zu § 10 DA

Voraussetzungen für die Bestellung des Standesbeamten

6.1 Der Standesbeamte übt hoheitliche Befugnisse aus, die in der Regel Beamten zu übertragen sind. Soll ausnahmsweise ein Angestellter der Gemeinde zum Standesbeamten bestellt werden, so ist von der Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter abzugehen. Mit der Ernennung zum Ehrenbeamten würde sonst gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 183 LBG das privatrechtliche Arbeitsverhältnis des Angestellten zu seinem Dienstherrn erlöschen.

6.2 Gemäß § 53 Abs. 2 PStG darf zum Standesbeamten nur bestellt werden, wer nach Ausbildung und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt. Die Eignung besitzt in der Regel ein Beamter, der die Befähigung für den gehobenen nicht-technischen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung oder Aufstiegsprüfung erworben hat. In anderen Fällen ist vor der Bestellung die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 1 Abs. 2 PStVO. NW.).

Darüber hinaus sollte der Bestellung eine praktische Ausbildung im Standesamt und die Teilnahme an einem Einführungs-Grundseminar an der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf (s. zu § 20 DA) vorangehen.

7 Zu § 11 DA

Bestellung des Standesbeamten

7.1 Es ist zwischen der personalrechtlichen Entscheidung einerseits (z. B. Einstellung, Beförderung) und der funktionalen Bestellung im Sinne des Personenstandsgesetzes andererseits zu unterscheiden.

Die Bestellung des Standesbeamten bedarf der Schriftform. Sie wird durch Aushändigung einer Urkunde oder Verfügung vorgenommen. Dabei sind der Standesamtsbezirk und der Tag, an dem die Bestellung wirksam

wird, anzugeben. Wird der Standesbeamte für einen bestimmten Zeitraum bestellt, so ist auch der Tag anzugeben, an dem die Bestellung erlischt; im übrigen ist die Bestellung auf Widerruf auszusprechen.

- 7.2 Die funktionale Bestellung des Standesbeamten ist ein Akt der Geschäftsverteilung, für den der GemeinDEDirektor zuständig ist (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

- 7.3 Die Gemeinden haben die Bestellung eines Standesbeamten der für eine Anordnung des Widerrufs zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 7.4 Gegen die Bestellung eines Standesbeamten für mehrere Standesamtsbezirke in einer Gemeinde bestehen keine Bedenken.

7.5 Widerruf der Bestellung

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Standesbeamte die erforderliche Eignung in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht oder nicht mehr besitzt.

Der Widerruf der Bestellung zum Standesbeamten bedarf der Schriftform. Wie für die Bestellung ist auch für den Widerruf der Bestellung der GemeinDEDirektor zuständig. Der GemeinDEDirektor hat den Widerruf der für die Anordnung eines Widerrufs zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Widerruf kann aus zwingenden Gründen durch die Aufsichtsbehörde angeordnet werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 PStVO. NW.).

7.6 Überprüfung des neubestellten Standesbeamten

Die untere Aufsichtsbehörde (§ 2 Nr. 1 PStVO. NW.) hat jeden neubestellten Standesbeamten möglichst innerhalb des zweiten Halbjahres seiner Amtsführung zu überprüfen. Die Überprüfung ist unabhängig von der periodischen Überprüfung der Standesämter gem. § 22 Abs. 3 DA durchzuführen. Sie kann im Einzelfall mit ihr verbunden werden. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch auf die fachliche und persönliche Eignung des Standesbeamten eingegangen werden soll. Der oberen Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Stellen sich bei der Überprüfung neubestellter Standesbeamter Mängel in der Amtsführung heraus, die auf Dauer nicht tragbar sind, ist dies dem Standesbeamten zu eröffnen und nach einem halben Jahr eine weitere Überprüfung vorzunehmen. Zeigen sich bei dieser Überprüfung die gleichen Mängel, so ist der Widerruf der Bestellung anzuordnen.

8 Zu § 15 Abs. 3

Dienstsiegel

- 8.1 Als Dienstsiegel führt der Standesbeamte das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 i. V. mit § 2 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), - SGV. NW. 113 -), das normalerweise einen Durchmesser von 3,5 cm hat. Für Familienbücher, für Zweitbücher und für Urkunden kleineren Formats ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 2 cm oder 2,5 cm zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der obengenannten Verordnung).

Der Standesbeamte darf das kleine Landessiegel nur für standesamtliche Tätigkeiten benutzen. Hierzu gehören die Aufgaben, die dem Standesbeamten durch das Personenstandsgesetz oder durch andere Gesetze (z. B. § 1355, § 1600 c Abs. 2, § 1618 Abs. 1, § 1758 Abs. 2 BGB) übertragen worden sind. Unter die Amtstätigkeit des Standesbeamten fallen dagegen nicht z. B. Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder sonstigen Abschriften, Unterschriftsbeglaubigungen usw. Sind dem Standesbeamten auch solche Tätigkeiten übertragen worden, so verwendet er hierfür das GemeinDESiegel.

- 8.2 Die Umschrift des Dienstsiegels lautet z. B.:

- Der Standesbeamte des Standesamts Köln-Altstadt oder
- Der Standesbeamte des Standesamts I Düsseldorf oder
- Der Standesbeamte des Standesamts Detmold

9 Zu § 20 DA

Aus- und Fortbildung der Standesbeamten

Hierzu weise ich, nach Beteiligung des Hauptpersonalrats beim Innenminister auf folgendes hin:

9.1 Seminare an der Fachakademie für Standesamtswesen

Der Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. führt im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf Aus- und Fortbildungsseminare durch. Die Lehrgänge vermitteln die für die Tätigkeit des Standesbeamten und die Aufsichtsführung notwendigen Kenntnisse. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser bewährten Aus- und Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Den Gemeinden und Aufsichtsbehörden empfehle ich daher, Standesbeamte und Sachbearbeiter zu diesen Seminaren zu entsenden. Für den Lehrgang zahlt der Teilnehmer den ihm vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. mitgeteilten Betrag, in dem die Lehrgangsgebühr sowie die Kosten für Unterbringung und Verpflegung enthalten sind.

Die Seminare sind fachliche Lehrkurse, die im dienstlichen Interesse abgehalten werden. Teilnehmer, die Landesbedienstete sind, erhalten neben der Fahrkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für die An- und Abreisetage Tage- und Übernachtungsgeld nach §§ 9, 10 i. V. m. § 12 LRRG. Für die Lehrgangsdauer wird das nach § 12 LRRG ermäßigte Trennungstagegeld (§ 4 TEVO) gewährt. Daneben werden die zu Beginn des Lehrgangs zu zahlenden Teilnehmergebühren als Nebenkosten gemäß § 13 LRRG erstattet. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Für neu zu bestellende Standesbeamte sind bei der Fachakademie für Standesamtswesen 14tägige Einführungs-Grundseminare eingerichtet worden.

9.2 Fortbildungsveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen

Zur Fortbildung des Standesbeamten führen die Fachverbände der Standesbeamten Nordrhein e. V. sowie Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit mir auf örtlicher Ebene eintägige bzw. halbtägige Schulungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegt, sollte den Standesbeamten und Sachbearbeitern sowie den Sachbearbeitern der Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, damit diese ihrer Verpflichtung, sich ständig fortzubilden, nachkommen können (vgl. §§ 57, 85 LBG; § 48 LVO).

Den Plan für die Fortbildungsveranstaltungen werde ich jeweils jährlich durch RdErl. bekanntgeben.

Die Lehrkräfte für diese Veranstaltungen werden von den Fachverbänden gestellt. Ihre Dienstherren werden gebeten, sie für diese Lehraufgabe jeweils freizustellen.

9.3 Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt jährlich eine wissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte und Aufsichtsbehörden durch. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

- 9.4 Die den Teilnehmern durch den Besuch der Veranstaltungen entstehenden Reisekosten und Teilnahmegebühren sind zu erstatten.

10 Zu § 22 DA

Aufsicht

- 10.1 Die Aufsicht über die fachliche Amtsführung des Standesbeamten üben aus:

- als untere Aufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im übrigen die kreisfreien Städte;
- als obere Aufsichtsbehörden die Regierungspräsidenten;
- als oberste Aufsichtsbehörde der Innenminister.

Abweichend hiervon nehmen die Städte Bocholt, Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Viersen und Witten für ihren Bereich die Aufgaben der unteren Aufsichtsbehörde wahr (vgl. §§ 1 und 4 der Kreis-Zuständigkeitsverordnung).

10.2 Prüfung der Standesämter

Zu den Prüfungen der Standesämter können Beauftragte der Fachverbände hinzugezogen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die beauftragende Behörde zu tragen.

Die für die Prüfung zuständige Aufsichtsbehörde übersendet der oberen Aufsichtsbehörde eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

11 Zu § 24 DA

Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden

11.1 Der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden kommt schon wegen der zahlreichen Personenstandsfälle mit Auslandsberührung besondere Bedeutung zu. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden aufgrund der Vorlagepflichten (z. B. §§ 80, 286 DA) komplizierte Sachverhalte und Rechtsfragen vornehmlich aus dem Bereich des internationalen Privatrechts zu beurteilen. Dies sollte bei der Personalplanung berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DA).

11.2 Auf das jährlich durchgeführte Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden an der Fachakademie für Standesamtswesen, bei dem die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden behandelt wird, wird besonders hingewiesen (vgl. im übrigen zu § 20 DA).

12 Zu § 25 Abs. 3 DA

Zuständige Amtsgerichte

Für die Entscheidungen nach §§ 45 und 47 PStG sind in den Orten mit mehreren Amtsgerichten am Sitz des Landgerichts folgende Amtsgerichte zuständig:

- in Duisburg das Amtsgericht Duisburg,
- in Mönchengladbach das Amtsgericht Mönchengladbach,
- in Bochum das Amtsgericht Bochum,
- in Essen das Amtsgericht Essen.

(Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 22. November 1974 – GV. NW. 1974 S. 1490/SGV. NW. 311 –).

13 Zu § 28 Abs. 1 DA

Bücher in Lose-Blatt-Form

Die Gewähr für eine technisch einwandfreie Herstellung der Personenstandseinträge ist in der Regel gegeben. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn eine nach § 2 PStV erforderliche Genehmigung in der Regel allgemein erteilt wird.

14 Zu §§ 37, 38 DA

Personenstandsarchive

14.1 Besondere Vorschriften gelten für die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. 1. 1876 bis zum 30. 6. 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. 1. 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister. Diese Register werden gemäß § 4 PStVO. NW.

- für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln bei dem Personenstandsarchiv in Brühl,
- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster bei dem Personenstandsarchiv in Detmold

aufbewahrt und fortgeführt.

14.2 Die Vorschriften über die Fortführung der Zweitbücher gelten für diese Register entsprechend (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 PStVO. NW.). Hinweise werden zu den Nebenregistern und Zweitregistern nicht beigeschrieben. Die Personenstandsarchive sind jedoch an den Hinweismitteilungen zur internen Auswertung interessiert. Den Standesbeamten wird daher anheimgegeben, die bei ihnen eingehenden Hinweismitteilungen nach Bei-

schreibung, ggf. monatlich gesammelt, an die Personenstandsarchive zu übersenden.

Zur Klärung sachlicher Unstimmigkeiten kann sich das Personenstandsarchiv unmittelbar mit dem Standesbeamten in Verbindung setzen; ggf. kann hierbei auch die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Die Personenstandsarchive selbst üben keine Aufsichtsbefugnisse aus.

15 Zu § 46 DA

Sammelakten

15.1 In die Sammelakten sind in der Regel nur Schriftstücke und Urkunden zu einzelnen Personenstandsfällen aufzunehmen, aus denen beweiskräftige Eintragungen hergeleitet worden sind.

15.2 Es ist beabsichtigt, die Sammelakten zu älteren Personenstandsbüchern im Original durch die Personenstandsarchive aufbewahren zu lassen, sobald die räumlichen Voraussetzungen hierzu geschaffen sind.

Wenn auch Zeitpunkt und Umfang der Aufnahme von Sammelakten durch die Personenstandsarchive noch nicht näher angegeben werden können, so sollte dennoch nach Möglichkeit von einer Ersatzverfilmung durch die Gemeinden abgesehen werden. Läßt sich aus räumlichen Gründen die Ersatzverfilmung nicht vermeiden, so sollte diese im Benehmen mit dem zuständigen Personenstandsarchiv erfolgen und jedenfalls – wie bisher – auf Sammelakten beschränkt bleiben, die älter als 50 Jahre sind. Über die verfilmten Akten ist ein Verzeichnis anzulegen. Die Filme sind in einem Raum zu lagern, der den besonderen klimatischen Anforderungen für eine Dauerlagerung genügt, so daß eine mindestens fünfzigjährige Haltbarkeit gewährleistet ist.

16 Zu § 49 Abs. 2 DA

Ausländische Personennamen

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 DA wird bei der Umschreibung ausländischer Personennamen, die nicht in lateinischen Buchstaben geschrieben sind, der buchstabengetreuen Übertragung (Transliteration) vor der Wiedergabe nach dem Klang und den Lautregeln der deutschen Rechtschreibung (Transkription) der Vorzug gegeben. Auf die im Großen Duden, Band 1 (Rechtschreibung, 17. Auflage, S. 787ff.) wiedergegebenen Transkriptions- und Transliterationssysteme, die geeignet sind, die Umschreibung der ausländischen Personennamen zu erleichtern, wird hingewiesen. Weitere Hilfsmittel sind das von dem Fachnormenausschuß Bibliothek, Buch- und Zeitschriftenwesen im deutschen Normenausschuß im Oktober 1962 herausgegebene Blatt DIN 1460, das sich mit der Transliteration slawischer kyrillischer Buchstaben befaßt, sowie die Veröffentlichungen in den Zeitschriften „Die öffentliche Verwaltung“ 1960 S. 331 und StAZ 1965 S. 303; 1967 S. 198.

17 Zu § 49 Abs. 4 DA

Vordruckstempel

Die nach § 3 Abs. 2 PStVO. NW. zuständige Verwaltungsbehörde sollte, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Genehmigung zur Verwendung von Vordruckstempeln für einzelne Wörter oder Sätze innerhalb des Vordrucks oder für Randvermerke allgemein erteilen.

18 Zu § 60 DA

Ortsbezeichnungen

18.1 Ist ausnahmsweise die Angabe der Ortschaft, des Orts- teils, einer Bauernschaft oder eines Wohnplatzes notwendig, so ist zuerst der Gemeindegemeinde, dann der Zu- satz, durch ein Komma abgetrennt (z. B. Hamm, Stadtteil Heessen) einzutragen.

18.2 Bei der Beurkundung von Personenstandsfällen ist der Geburtsort oder bei der Ausstellung von Personenstands- urkunden der Geburts-, Heirats- oder Sterbeort dann nur mit der im Zeitpunkt des Ereignisses maßgebenden Ortsbezeichnung einzutragen, wenn, z. B. wegen Teilung einer früheren Gemeinde, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand festzustellen ist, zu welcher Gemeinde das Gebiet jetzt gehört.

19 Zu §§ 62, 63 DA**Akademische Grade****19.1 Fachhochschulen**

Die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 22 Abs. 2 FHG Graduiierungssatzungen erlassen, in denen die Graduierung aufgrund einer bestandenen staatlichen Abschlußprüfung geregelt ist. Die Satzungen sind vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt worden. Damit ist die Eintragung der von Fachhochschulen verliehenen akademischen Grade möglich geworden. Eine Eintragung in die Personenstandsbücher kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn eine Graduiierungsurkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß auch ein akademischer Grad verliehen worden ist. Neben dem akademischen Grad ist die Berufsbezeichnung einzutragen.

Nach Abschnitt III des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. 9. 1973 kommen in der Bundesrepublik Deutschland die nachstehenden akademischen Graduiierungsbezeichnungen zur Verleihung:

Betriebswirt (grad.)
 Designer (grad.)
 Diplom-Bibliothekar
 Diplombibliothekar
 Diplom-Nautiker
 Dolmetscher (grad.)
 Informatiker (grad.)
 Ingenieur (grad.)
 Mathematiker (grad.)
 Oecotrophologe (grad.)
 Religionspädagoge (grad.)
 Sozialarbeiter (grad.)
 Sozialpädagoge (grad.)
 Übersetzer (grad.)
 Wirtschaftsingenieur (grad.)
 Wirtschaftsingenieur (grad.) für Seeverkehr

19.2 Österreich, Schweiz

Hinsichtlich der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade wird auf die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (GV. NW. S. 430), geändert durch Verordnung vom 9. November 1971 (GV. NW. 1972 S. 2), – SGV. NW. 221 – hingewiesen.

20 Zu § 64 Abs. 5 DA**Kirchenaustritt**

20.1 Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist im Heirats- bzw. Familienbuch erst dann zu vermerken, wenn die Austrittserklärung rechtswirksam geworden ist. Rechtswirksam wird die Austrittserklärung einen Monat nach dem Eingang der Erklärung bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht; bis dahin kann die Erklärung zurückgenommen werden (vgl. Gesetz betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 – PrGS. NW. S. 63/SGV. NW. 222 –). In der Bescheinigung, die über den vollzogenen Austritt erteilt wird, sowie in der Mitteilung über den vollzogenen Austritt an andere Stellen vermerkt das Amtsgericht den Tag, an dem die Austrittserklärung rechtswirksam geworden ist.

Zweifel über den Zeitpunkt der rechtlichen Wirkung des Austritts sind mit dem zuständigen Amtsgericht zu klären. Bei einem Ein- oder Wiedereintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft reicht eine Bestätigung dieser Stellen aus.

Die Möglichkeit des Kirchenaustritts ist nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt. Soweit Ausländer eine entsprechende Erklärung vor einem deutschen Amtsgericht abgeben und diese Erklärung wirksam ist, bestehen gegen die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Heirats- bzw. Familienbuch keine Bedenken.

20.2 In Nordrhein-Westfalen werden von den Amtsgerichten Kirchenaustrittserklärungen unter dem Vorbehalt, daß hierdurch nur die Mitgliedschaft in der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts berührt werden soll, zwar entgegengenommen; jedoch wird der Vorbehalt in

die Mitteilung an den Standesbeamten nicht aufgenommen, weil er für den staatlichen Bereich unerheblich ist. Soweit dem Standesbeamten eine Mitteilung eines Kirchenaustritts unter dem erwähnten Vorbehalt zugeht, ist der Vorbehalt in den Randvermerk nicht aufzunehmen.

21 Zu § 68 Abs. 5 DA

Für die Eintragung des Sperrvermerks gelten im übrigen die Vorschriften des § 49 Abs. 4 DA.

22 Zu § 70 Abs. 1 DA**Zuständige Verwaltungsbehörde**

Zuständige Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 PStG ist in Kreisen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in kreisfreien Städten die kreisfreie Stadt (Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 – GV. NW. S. 135, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 – GV. NW. 1970 S. 22 – SGV. NW. 45 –).

23 Zu § 81 DA**Vollzugsmeldungen**

Bei der Eintragung von Randvermerken zu den Personenstandsbüchern ist davon auszugehen, daß alle Beischreibungen sorgfältig und unverzüglich vorgenommen werden. Vollzugsmeldungen sind nicht zu erstatten.

24 Zu § 82 Abs. 2 Satz 1 DA**24.1 Zuständige Verwaltungsbehörde**

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die das betreffende Zweitbuch bzw. Nebenregister aufbewahrende Behörde. Wegen der Personenstandsarchive wird auf die Ergänzung zu §§ 37, 38 hingewiesen.

24.2 Aufbewahrung von Randvermerksmitteilungen

Die Aufbewahrung der der zuständigen Verwaltungsbehörde zugehenden Mitteilungen von Randvermerken zur Ergänzung des Zweitbuchs (Nebenregisters) ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Gegen ihre Vernichtung habe ich keine Bedenken.

25 Zu § 86 Abs. 1 Nr. 3 DA**25.1 Benutzung der Personenstandsbücher**

Genealogische Forschung allein kann ein rechtliches Interesse nicht begründen. Auskünfte und Urkunden können daher an Genealogen ebenso wie an sonstige Dritte, die ein rechtliches Interesse nicht geltend machen können, nur erteilt werden, wenn die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, ihr Ehegatte, ein Vorfahre oder ein Abkömmling eine entsprechende Vollmacht erteilt hat.

25.2 Benutzung der Zivilstandsregister

Bei vor dem 1. 10. 1874 errichteten Zivilstandsregistern genügt allerdings gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 PStVO. NW. zur Einsichtnahme und Durchsicht der Nachweis des berechtigten Interesses, so daß diese Register der genealogischen Forschung zugänglich sind.

25.3 Durchsicht der Personenstandsbücher

Die Durchsicht der Personenstandsbücher ist für den genannten Personenkreis auch bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses nur gezielt möglich, weil bei allgemeiner Durchsicht nicht nur der gesuchte Eintrag, sondern alle in diesem Personenstandsbuch enthaltene Einträge zur Kenntnis des Lesers gelangen und der Schutz der eingetragenen Personen nicht gewährleistet wäre.

26 Zu § 91 a Abs. 4, 92 Abs. 2 DA**Namensermittlung**

Bei der Ermittlung des Familiennamens sind auch gem. § 57 Abs. 7 DA aufgenommene und in den Sammelakten verwahrte Aktenvermerke heranzuziehen.

27 Zu § 101 DA**Strafregisterbehörden**

Ist das Kind im Saarland oder in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein geboren, so

ist die Mitteilung nicht mehr an die für den Geburtsort des Kindes zuständige Strafregisterbehörde, sondern an das Bundeszentralregister, Lützowufer 6–9, 1000 Berlin 30, zu richten.

28 Zu § 104 DA

Veröffentlichung von Personenstandsfällen

In die Aufstellung dürfen nur die Personenstandsfälle aufgenommen werden, mit deren Veröffentlichung sich die Beteiligten ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Beteiligte sind bei Eheschließungen die Ehegatten, bei Geburten die Eltern des Kindes, bei Sterbefällen die nächsten Hinterbliebenen.

Bei der Befragung sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Personenstandsfall nicht nur in den Tageszeitungen erscheint, sondern auch eine nicht abgrenzbare Zahl von Firmen und sonstigen Interessenten in den Besitz der listenmäßig zusammengestellten Personenstandsfälle gelangen kann. Die Beteiligten haben damit zu rechnen, daß solche Firmen aus geschäftlichen Gründen versuchen, mit ihnen Verbindung aufzunehmen. Die Standesbeamten sind nicht verpflichtet, sich um die Einverständniserklärung zu bemühen. Liegt sie nicht vor, ist eine Aufnahme des Personenstandsfall in die Liste nicht möglich.

29 Zu § 105 Satz 2 DA

Zuständige Verwaltungsbehörden

Zuständige Verwaltungsbehörden sind die Aufsichtsbehörden (vgl. Ergänzung zu § 22 DA).

30 Zu § 106 DA

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

Auf die mit meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 20020) bekanntgegebenen Richtlinien wird hingewiesen.

31 Zu § 108 DA

Legalisation

Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NW. 2010) geregelt.

32 Zu § 114 Abs. 1 DA

Apostille

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Apostille ist bei Personenstandsurkunden der Regierungspräsident (Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 – GV. NW. S. 36/SGV. NW. 311). Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBl. NW. 2010) geregelt.

33 Zu §§ 115, 116, 117 DA

Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien

Eine in Aussicht genommene Vereinbarung mit Italien über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Eheschließungszeugnissen sieht vor, daß bei dem Austausch von Personenstandsurkunden nach Möglichkeit die im Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (BGBl. 1961 II S. 1056) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden sind. Auf der Rückseite der Urkunde soll zusätzlich vermerkt werden

- auf der Geburtsurkunde Ort und Tag der Eheschließung sowie die Gemeinde des letzten Wohnsitzes der Eltern des Kindes in Italien,
- auf der Heiratsurkunde die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des italienischen Ehegatten in Italien,
- auf der Sterbeurkunde Vor- und Familiennamen der Eltern und die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in Italien.

Beim Urkundenaustausch mit Italien sind bereits jetzt die mehrsprachigen Personenstandsurkunden zu verwenden und mit dem entsprechenden Zusatz zu versehen.

34 Zu § 115 DA

Austausch von Heiratsurkunden mit der Republik Zypern

Die zyprischen Behörden übersenden der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia außer Sterbeurkunden auch Heiratsurkunden von Deutschen, die auf Zypern die Ehe geschlossen haben. Aus Gründen der Gegenseitigkeit werden die Standesbeamten gebeten, der Botschaft der Republik Zypern in 5300 Bonn-Bad Godesberg, Ubierstraße 73, zur Erleichterung ihrer konsularischen Aufgaben ebenfalls Heiratsurkunden über die Eheschließung zyprischer Staatsangehöriger zu übermitteln.

35 Zu § 134 Abs. 4 DA

Merkblatt

Es wird empfohlen, den Verlobten das Merkblatt gemäß Anlage 1 auszuhändigen. Anlage 1

36 Zu § 139 DA

36.1 Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem Ausland

Bei der Beschaffung von Urkunden aus dem Ausland ist der hierfür vorgesehene Amtshilfeweg über die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen und nicht, wie dies häufig geschieht, ausländische Vertretungen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin um Beschaffung von Urkunden zu bitten. Auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. 4. 1961 (BGBl. II 1964 S. 957) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. 4. 1963 (BGBl. II 1969 S. 1585) wird hingewiesen, nach deren Art. 3 bzw. 5 die diplomatischen und konsularischen Übereinkommen darin bestehen, die Interessen des Entsendestaates und seine Angehörigen im Empfangsstaat zu vertreten.

Auch private Antragsteller können auf die Möglichkeit der Urkundenbeschaffung durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen werden.

Auf die nachstehenden Besonderheiten bei der Anforderung von Personenstandsurkunden aus Polen und der Tschechoslowakei wird hingewiesen.

36.2 Polen

Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden aus Orten im heutigen Staatsgebiet Polens sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau, 03-932 Warszawa, ul. Dąbrowska 30, zu richten. Es würde die Arbeit unserer Botschaft erheblich erleichtern, wenn bei der Anforderung von Urkunden aus ehemals deutschen Orten auch deren jetzige polnische Bezeichnung (einschließlich der Wojewodschafts-, ggf. der früheren Kreiszugehörigkeit) angegeben wird. Zur Feststellung der polnischen Schreibweise können dabei herangezogen werden:

Deutsch-fremdsprachiges und fremdsprachig-deutsches Ortschaftsverzeichnis für alle vom Deutschen Reich aufgrund des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 abgetrennten Gebiete einschließlich Elsaß-Lothringens (mit einem Anhang: Ortschaftsverzeichnis der von Österreichisch-Schlesien an Polen abgetrennten Gebiete), erschienen im Verlag des Preuß. Statistischen Landesamtes, Berlin 1927.

Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung, Band II: Alphabet. Ortsnamenverzeichnis (Wohnplatzverzeichnis) nach dem Gebietsstand am 1. September 1939, deutsch-fremdsprachig, erschienen im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen 1955.

36.3 Tschechoslowakei

Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der Tschechoslowakei sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag, Hotel Jalta, Prag 1, Václavské náměstí 45, zu richten. Als Hilfsmittel für die Feststellung der jetzigen Bezeichnung von Orten, die von 1938 bis 1945 zum Deutschen Reich gehörten, kann das im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg, 1963 erschienene „Sudetendeutsche Ortsnamenverzeichnis – Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der

nach dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938 (Grenzfeststellung vom 20. November 1938) zum Deutschen Reich gekommenen sudetendeutschen Gebiete –" verwendet werden.

36.4 UdSSR

Wegen der Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR weise ich auf meinen RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBI. NW. 20020) hin.

36.5 Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der DDR

Bei den Standesämtern in der DDR werden nur die Personenstandsbücher des laufenden Jahres verwahrt. Danach werden die Bücher an die bei den Kreisen eingerichteten Urkundenstelle abgegeben. Dieser obliegt insbesondere die Weiterführung der Bücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen.

Um Fehlleitungen und Verzögerungen zu vermeiden, sollten Urkundenanforderungen unter Angabe des Grundes daher an den Rat des Kreises – Urkundenstelle – gerichtet werden.

Die Standesbeamten werden gebeten, auch für Privatpersonen Personenstandsunterlagen aus der DDR und Berlin (Ost) zu beschaffen, wenn diese Personen sich nachweislich vergeblich darum selbst bemüht haben.

37 Zu § 159 Abs. 4 Satz 3 DA

Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

37.1 Vorlage an die zuständige Verwaltungsbehörde

Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist von Amts wegen herbeizuführen; eines Antrages bedarf es dazu nicht. Der Vorlagebericht hat die für die Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Die Verwendung des nach 38.2 vorgesehenen Vordrucks wird zur Geschäftserleichterung empfohlen.

Die Prüfung hat lediglich den Charakter einer internen Beteiligung im Aufsichtswege. Für den Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung besteht keine Rechtsgrundlage.

37.2 Materiellrechtliche Prüfung

Nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes hängt die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nicht von einer Entscheidung der Landesjustizverwaltung ab, wenn ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben. Die Heimatstaatsentscheidung ist im Rahmen des § 328 ZPO jedoch auch auf ihren materiellen Inhalt hin rechtlich zu überprüfen (siehe auch Kleinrahm-Partikel, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, 2. Aufl., S. 96; Soergel-Kegel, 10. Aufl., Art. 17 EGBGB Anm. 69; Erman-Marquardt, 4. Aufl., Art. 17 EGBGB Randnr. 48; Jansen, FGG, 2. Aufl., Bd. 1, Art. 7 § 1 FamRAndG Anm. 17). Zwar kommen die Nummern 1 bis 3 des § 328 Abs. 1 ZPO nicht in Betracht, da die Gerichte des Heimatstaates im Sinne der Ziffer 1 stets zuständig sind und die Ziffern 2 und 3 nur für deutsche Staatsangehörige gelten. In jedem Einzelfall ist jedoch eine Prüfung nach Maßstab des § 328 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO erforderlich. Diese Prüfung bedingt, daß in jedem Falle

- auch die mitunter umfangreichen Urteilsgründe in deutscher Übersetzung,
- falls die Scheidungsgründe sich aus einer dem endgültigen Urteil vorangegangenen – vorläufigen – Entscheidung ergeben, auch die vorläufige Entscheidung,
- eine Erklärung über die Scheidungsgründe in den Fällen, in denen das ausländische Urteil keinerlei Scheidungsgründe enthält, vorliegen müssen.

37.3 Inzidentprüfung ausländischer Entscheidungen

Wird zu einer Eheschließung die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses von einem Verlobten beantragt und von dem anderen Verlobten eine ausländische Entscheidung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1 vorgelegt, so bedarf diese Entscheidung nicht der vorherigen Prüfung durch den Regierungspräsidenten. In diesem Falle wird die ausländische Entscheidung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Befreiungsverfahren mitgeprüft.

38 Zu § 160 DA

38.1 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Ausländische Entscheidungen in Ehesachen, die der Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung bedürfen, sind dem Justizminister über die untere Verwaltungsbehörde und den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zuzuleiten. Die untere Verwaltungsbehörde sollte für möglichst unverzügliche Weiterleitung des Antrages Sorge tragen.

Hat eine Landesjustizverwaltung in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin bereits festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung gegeben sind oder nicht, so ist eine nochmalige Feststellung unzulässig.

Kann die bereits ausgesprochene Feststellung nachgewiesen werden, so erübrigt sich für den Standesbeamten die nochmalige Vorlage des Urteils.

Dem Antrag muß beigelegt sein

- eine vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung (Urteil) mit Begründung und Rechtskraftbescheinigung und ggf. Registereintragung; sollte die Entscheidung keine Begründung enthalten, so ist eine Abschrift der Klageschrift oder eine Erklärung des Antragstellers über die der Ehescheidung zugrunde liegenden Gründe beizufügen,
- eine beglaubigte Übersetzung der gesamten Entscheidung,
- eine Erklärung des Antragstellers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (Verdienstbescheinigung) einschließlich bestehender Unterhaltsverpflichtungen und
- eine Heiratsurkunde der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe.

In dem Antrag ist anzugeben

- die Staatsangehörigkeit der Ehegatten zur Zeit der Entscheidung,
- der jetzige Wohnort der Ehegatten (ladungsfähige Anschrift),
- der Wohnort der Ehegatten im Zeitpunkt des Eherechtsstreits,
- der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten vor der Entscheidung,
- ob dem beklagten deutschen Ehegatten die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung im Staate des Prozeßgerichts in Person oder durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden oder der beklagte deutsche Ehegatte sich auf den Prozeß eingelassen hat bzw. ob der Antragsteller – falls er der deutsche Beklagte war – auf die Schutzvorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO verzichtet,
- ob vom Antragsteller oder nach seinem Wissen von seinem früheren Ehegatten bereits eine entsprechende Feststellung bei der Justizverwaltung eines anderen Landes oder der Stadt Berlin oder in der DDR beantragt oder erwirkt worden ist.

Ist die Staatsangehörigkeit eines Ehegatten ungeklärt, so ist ebenfalls ein Antrag auf Anerkennung bei der Landesjustizverwaltung zu stellen.

38.2 Vordruck

Für den Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist der mit meinem RdErl. v. 25. 9. 1970 (SMBI. NW. S. 1753/SMBI. NW. 211) eingeführte einheitliche Vordruck zu verwenden.

39 Zu § 166 DA

39.1 Ehefähigkeitszeugnis für britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Großbritannien haben (z. B. Angehörige der Stationierungsstreitkräfte), erhalten in der Regel kein Ehefähigkeitszeugnis. Sie können jedoch auf Antrag ein konsularisches Ehefähigkeitszeugnis von dem zuständigen Britischen Konsulat erhalten. Soweit ein solches Zeugnis vorgelegt wird, ist dieses dem Befreiungsantrag an den Oberlandesgerichtspräsidenten beizufügen.

39.2 Ehefähigkeitszeugnis für polnische Staatsangehörige

Bei polnischen Staatsangehörigen, die keinen gültigen polnischen Reisepaß besitzen, kann – soweit sie nicht zu dem in § 166 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DA genannten Personenkreis gehören und deshalb ein Ehefähigkeitszeugnis nicht beizubringen brauchen – in Anbetracht der polnischen Verwaltungspraxis bei der Ausstellung solcher Zeugnisse davon ausgegangen werden, daß ein Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses aussichtslos ist. Daher bestehen keine Bedenken, dies als besonderen Fall im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 EheG anzusehen und ohne Einhaltung der in § 168 Abs. 2 DA genannten Frist einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen. Bei polnischen Staatsangehörigen, die einen gültigen polnischen Reisepaß besitzen, ist in der Regel ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses dagegen erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 168 Abs. 2 DA möglich. Wird von den polnischen Behörden die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für den polnischen Verlobten jedoch nachweisbar von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für seinen deutschen Verlobten abhängig gemacht, so kann sofort ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt werden; die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den deutschen Verlobten ist nämlich für einen solchen Fall im Hinblick auf § 69 b Abs. 1 Satz 1 PStG nicht zulässig.

40 Zu § 167 DA

Haager Übereinkommen

Die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ersetzt die Bescheinigung des deutschen Konsuls nach § 5 a PStG nicht. Die Bescheinigung des deutschen Konsuls ist daher auch weiterhin erforderlich.

41 Zu § 170 DA

Algerien

Die Befreiung algerischer Staatsangehöriger von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten wird grundsätzlich von der Vorlage einer Bescheinigung der algerischen Botschaft in Bonn-Bad Godesberg abhängig gemacht, in der bestätigt wird, daß der algerische Staatsangehörige unverheiratet ist (certificat de célibat).

42 Zu § 171 DA

Für den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der mit meinem RdErl. v. 8. 10. 1974 (MBI. NW. S. 1526/SMBl. NW. 211) eingeführte einheitliche Vordruck zu verwenden.

43 Zu § 178 DA**43.1 Belehrung**

Auf folgende Besonderheiten des islamischen Rechts kann der Standesbeamte hinweisen:

Der Mohammedaner kann mit vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein. Er ist berechtigt, seine Frau jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verstoßen. Die Ehefrau kann die Aufhebung der Ehe nur in seltenen Ausnahmefällen begehren. Die Ehefrau kann nach Verstoßung und Ablauf der Wartezeit keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann geltend machen; sie ist vielmehr nur auf die im Ehevertrag vereinbarte Morgengabe angewiesen. Bei Religionsverschiedenheit besteht in der Regel kein Erbrecht zwischen den Ehegatten. Dem Vater steht von einem sehr frühen Lebensalter an die ausschließliche elterliche Gewalt über die Kinder zu. Die Kinder folgen ausnahmslos der Religion des mohammedanischen Vaters. Der Ehemann kann seiner Frau ein Verlassen des Aufenthaltsorts oder der ehelichen Wohnung ohne seine Erlaubnis verbieten.

Darüber hinausgehende materiell-rechtliche Auskünfte soll der Standesbeamte nicht erteilen. Es soll auch davon abgesehen werden, Merkblätter und Rundschreiben des Bundesverwaltungsamts zwecks Weitergabe an die Verlobte anzufordern. Die deutsche Verlobte ist vielmehr an das Bundesverwaltungsamt – Amt für Auswanderung – in Köln oder an eine der Auswandererberatungsstellen

zu verweisen; die Anschrift dieser Stellen ergibt sich aus meiner Bek. v. 22. 4. 1965 (SMBl. NW. 2182).

43.2 Türkei, Tunesien

Die Türkei und Tunesien gehören nicht zu den Staaten, in denen eine Mehrehe zugelassen ist. In diesen Fällen ist daher von einer entsprechenden Belehrung abzu-sehen.

43.3 Niederschrift

Die Niederschrift über eine entsprechende Belehrung ist ausschließlich für die Aufgebotsakten bestimmt und darf an die Verlobten nicht ausgehändigt werden.

44 Zu § 190 DA

Regelungen des ausländischen Rechts über die Namensführung der Ehefrau

Auf die auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen beruhende Darstellung der ausländischen Regelungen über die Namensführung der Ehefrau in Anlage 4 weise ich hin. Die Zusammenstellung kann als Material zur Ermittlung des Namens der Frau herangezogen werden.

Anlage 4

45 Zu § 195 DA

Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen und zwischen griechischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a Ehegesetz (EheG)

45.1 Für die Behandlung der nach dem 15. 11. 1965 zwischen spanischen Staatsangehörigen und nach dem 1. 4. 1966 zwischen griechischen Staatsangehörigen vor Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Botschaft des betreffenden Staates benennt dem Auswärtigen Amt durch Verbalnote die von der Regierung ihres Landes zu Eheschließungen nach § 15 a EheG in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Geistlichen. Das Auswärtige Amt bestätigt der Botschaft den Eingang der Verbalnote mit Eingangsdatum. Die Botschaft teilt die Ermächtigung der Geistlichen und das Eingangsdatum der Verbalnote beim Auswärtigen Amt ihren Konsuln in der Bundesrepublik mit.

Die Konsuln sind von ihrer Botschaft angewiesen worden, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung einer in der Form ihres Rechts geschlossenen Ehe in das standesamtliche Register des Konsulats dem deutschen Standesbeamten zum Zwecke der Eintragung in das Heiratsbuch nur von solchen Eheschließungen zu übersenden, die von einem Geistlichen vorgenommen wurden, der von der Regierung seines Landes zu Eheschließungen nach § 15 a EheG ordnungsgemäß ermächtigt ist und dessen Ermächtigung dem Auswärtigen Amt in einer vor der Eheschließung dort eingegangenen Verbalnote mitgeteilt worden ist.

45.2 Der Standesbeamte des Bezirks, in dem die Ehe geschlossen wurde, trägt auf Grund der beglaubigten Abschrift aus dem konsularischen Standesregister und einer darauf vermerkten Erklärung des Konsuls die Eheschließung nach § 15 a Abs. 2 EheG in das Heiratsbuch ein. Die entsprechende Erklärung des Konsuls hat folgenden Wortlaut:

„Ich bescheinige hiermit ferner, daß die Eintragung in Erfüllung der einschlägigen (spanischen/griechischen) Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen erfolgt ist und daß der Priester, Herr X, vor dem die Ehe zwischen Herrn Y und Frau Z am in geschlossen wurde, zu dieser Eheschließung gemäß Verbalnote der (Spanischen/Griechischen) Botschaft Nr., eingegangen beim Auswärtigen Amt am, von der (Spanischen/Griechischen) Regierung ermächtigt war.“

Der Standesbeamte, der eine solche Ehe in das Heiratsbuch einträgt, sollte den Eheleuten empfehlen, sich eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Heiratsbuch geben zu lassen, damit die Gültigkeit der in Deutschland gemäß § 15 a EheG geschlossenen Ehe auch bei anderen Standesämtern (z. B. bei Anzeige von Geburten) oder Behörden (z. B. Finanzamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Versicherungsamt, Krankenkasse) nachgewiesen werden kann.

- 45.3 Die von der Spanischen bzw. Griechischen Botschaft übermittelten Listen über die ermächtigten Geistlichen werden vom Auswärtigen Amt dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), zur Aufbewahrung übersandt. Von einer Veröffentlichung dieser Listen wird abgesehen. Die Einholung einer Auskunft bei dem Bundesverwaltungsamt durch den Standesbeamten wird nur in besonders begründeten Zweifelsfällen in Betracht kommen.

Nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs v. 22. 1. 1965 (StAZ 1965, S. 152) haben Ermächtigungen keine rückwirkende Kraft; sie werden vielmehr erst mit dem Eingang der Verbalnote beim Auswärtigen Amt wirksam.

Ist eine zwischen spanischen Staatsangehörigen oder zwischen griechischen Staatsangehörigen vor dem Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe in das deutsche Heiratsbuch eingetragen worden, ohne daß die nach dem genannten Beschluß des Bundesgerichtshofs maßgebenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe im deutschen Rechtsbereich erfüllt waren, so ist die Löschung dieser Eintragung gemäß § 47 PStG zu veranlassen. Auswirkungen auf andere Eintragungen sind daneben zu berücksichtigen. Im übrigen sollte in diesen Fällen den Beteiligten empfohlen werden, die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten nachzuholen.

- 45.4 Wegen der Beischreibung von Randvermerken wird auf § 209 Abs. 4 DA verwiesen.

46 Zu § 203 DA

Anschriften der Versorgungsämter

5100 Aachen, Schenkendorfstraße 2–6
4800 Bielefeld, Stapenhorststraße 62
4600 Dortmund, Lindemannstraße 78
4000 Düsseldorf, Roßstraße 92
4100 Duisburg, Am Freischütz 10
4300 Essen, Kurfürstenstraße 33
4650 Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2–8
5000 Köln 60, Boltensstraße 2
4400 Münster, Von-Steuben-Straße 10
4770 Soest, Heinsbergplatz 13
5600 Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 76

47 Zu § 244 Abs. 2 DA

Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus den Vertreibungsgebieten

- 47.1 Die Beschaffung der für die Bestellung des Aufgebots, die Eintragungen in das Familienbuch und andere personenstandsrechtliche Beurkundungen erforderlichen Unterlagen bereitet häufig dann Schwierigkeiten, wenn die Beteiligten in den Vertreibungsgebieten geboren sind oder dort die Ehe geschlossen haben. Aus diesen Gebieten erhaltene Personenstandsunterlagen sind weitgehend in den Verzeichnissen enthalten, die nachstehend mit den Anschriften verschiedener Verwaltungen angegeben sind:

- 47.2 Standesamt I in Berlin (West),
1000 Berlin 41, Rheinstraße 54

Über die Bestände dieses Amtes gibt das „Verzeichnis der im Standesamt I in Berlin (West) vorhandenen Standesregister und Personenstandsbücher“, Stand: 1. März 1965, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main und Berlin, Auskunft.

- 47.3 Standesamt I in DDR 1054 Berlin N 54, Rückerstraße 9
Bei dieser Stelle in Ostberlin verwahrte Personenstandsregister sind in dem Handbuch „Verlagerte deutsche Personenstandsregister und Kirchenbücher“, bearbeitet von W. Klytta, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1953, verzeichnet. Nähere Angaben über die später dorthin verlagerten Register sind nicht bekannt.

- 47.4 Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, 1 Berlin 12, Jebensstraße 3

Die Kirchenbuchstelle der Kirchenkanzlei erteilt Urkunden und Auskünfte aus den im „Verzeichnis der in Berlin (West) vorhandenen ortsfremden Personenstands- und Kirchenbücher“, Stand: 1. Februar 1955, Frankfurt am Main und Berlin 1955, genannten evangelischen Kirchenbüchern. Diese Stelle hat inzwischen weitere gerettete Kirchenbücher, insbesondere aus Westpreu-

Ben, sowie die in Dänemark für deutsche Flüchtlinge und Soldaten angelegten Kirchenbücher (vgl. hierzu StAZ 1954 S. 137) übernommen.

- 47.5 Katholisches Kirchenbuchamt und Archiv für Heimatvertriebene, 8 München 15, Bavariaring 24

Das von dem Kirchenbuchamt herausgegebene „Handbuch über die katholischen Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, bearbeitet von Dr. Dr. J. Kaps, München 1962, gibt Auskunft über die zurückgebliebenen und über die verlagerten Kirchenbücher (s. StAZ 1965 S. 30).

- 47.6 Geheimes Staatsarchiv der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, 1 Berlin 33, Archivstraße 12/14

Die in diesem Archiv lagernden Personenstandsunterlagen und Kirchenbücher sind in einem Sonderdruck aus Teil II der „Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem“, G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung, Köln und Berlin 1967, aufgeführt.

- 47.7 Ostpreussische Kirchenbücher

Einen Überblick über ostpreussische Kirchenbücher enthält das „Neue Verzeichnis ostpreussischer Kirchenbücher sowie der vor 1874 angelegten Personenstandsregister“, von E. Grigoleit, Ailringen/Künzelsau, 1958 (s. StAZ 1960 S. 27).

- 47.8 Auskünfte aus Heimatortskarteien

Können Urkunden aus Personenstands- oder Kirchenbüchern der Vertreibungsgebiete nicht beschafft werden, so besteht die Möglichkeit, Auskünfte bei den Heimatortskarteien, den Landsmannschaften und den Heimat- auskunftsstellen einzuholen.

Hierzu verweise ich auf das Rundschreiben d. Bundesministers des Innern v. 14. 8. 1969 (GMBI. S. 371; vgl. auch StAZ 1969 S. 350).

Die Anschriften der Heimatortskarteien lauten:

- Heimatortskartei Nordosteuropa,
mit den Abteilungen:

Ostpreußen und Memelland, Danzig-Westpreußen und
Pommern
in 24 Lübeck, Meesenring 13;
Deutschbalten, Estland-Lettland
in 8 München 19, Dachauer Straße 189/II;
Litauen
in 2224 Burg/Dithmarschen, Buchholzer Straße 40;

- Heimatortskartei Mark Brandenburg
in 89 Augsburg, Volkhartstraße 9;
- Heimatortskartei Wartheland und Polen
in 3 Hannover, Gr. Barlinge 4;
- Heimatortskartei Schlesien
mit den Abteilungen:

Niederschlesien
in 86 Bamberg, Luitpoldstraße 16, Postfach 2187;
Oberschlesien-Groß Breslau
in 839 Passau, Steinweg 8;

- Heimatortskartei Sudetendeutsche
in 84 Regensburg, Bahnhofstraße 15;
- Heimatortskartei Südosteuropa-Ostumsiedler
mit den Abteilungen:
Deutsche aus Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Slowakei, Ruthenien, Rußland, Bessarabien, Bulgarien und Dobrußda
in 7 Stuttgart, Rosenbergstraße 50;
- Zentralstelle der Heimatortskarteien
in 8 München 2, Lessingstraße 1.

48 Zu § 245 Abs. 3 Nr. 1 DA

- 48.1 Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West)

Für die Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die beim Standesamt I in Berlin (West) eingehenden Mitteilungen sollen als Kartei zusammengestellt werden. Es sollen deshalb nur Postkarten in der Größe DIN A 6 (Querformat), die sich als Karteiblatt eignen (leichter Karton), verwendet werden.

Anlage 2

48.2 Mitteilungen an die Meldebehörde

Die Anlegung eines Familienbuches gemäß § 15 a PStG ist der für die Wohnung (ggf. Hauptwohnung) der Ehegatten zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 245 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben sowie den Führungsort des Familienbuches enthalten. Die Meldebehörde vermerkt dies in der Meldekartei.

49 Zu § 246 DA

Anlegung von Familienbüchern nach Landesrecht

Auf die Verordnung über die Anlegung von Familienbüchern vom 26. Mai 1965 (GV. NW. S. 138/SGV. NW. 211) wird hingewiesen.

Wegen der Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts 1 in Berlin (West) wird auf die Ergänzung zu § 245 Abs. 3 Nr. 1 hingewiesen.

50 Zu § 248 DA

Mitteilungen der Meldebehörde

Die Unterrichtung des Standesbeamten durch die Meldebehörde über den Zuzug von verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen ist in Nr. 31.13 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. –, mein RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101), geregelt.

51 Zu § 251 Abs. 4 DA

Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West)

Für die Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts 1 in Berlin (West) ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden (vgl. hierzu Satz 2 der Ergänzung zu § 245 Abs. 3 Nr. 1).

Anlage 3

52 Zu § 256 DA

Öffentliche Anstalten

52.1 Als öffentliche Anstalten sind nur solche Anstalten anzusehen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden. Hierzu gehören insbesondere die Anstalten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Andere Anstalten – auch solche, die von privatrechtlich gestalteten kirchlichen Organisationen (z. B. Caritas, Innere Mission, Ordensgemeinschaften) getragen werden – fallen unter Absatz 3.

52.2 Wegen der Anzeigepflicht bei Personenstandsfällen in Landeskrankenhäusern weise ich auf meinen RdErl. v. 16. 2. 1973 (MBl. NW. S. 382/SMBl. NW. 211) hin.

53 Zu § 259 Abs. 1 DA

Für die Erfassung erkennbarer Fehlbildungen ist gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 12. 1971 (SMBl. NW. 2128) wegen der absoluten Vertraulichkeit in Nordrhein-Westfalen ein besonderes Meldeverfahren vorgesehen. Auf entsprechende Angaben in den Geburtsanzeigen und Geburtsbescheinigungen kann daher verzichtet werden.

54 Zu § 268 Abs. 2 DA

Familienname des Kindes

Die Frage, welchen Familiennamen ein Kind zu führen hat, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, kann aufgrund der vorhandenen Literatur häufig nicht einwandfrei geklärt werden. Auf die in Anlage 5 veröffentlichte Zusammenstellung über die Namensführung des Kindes nach ausländischem Recht, die ergänzt und fortgeführt wird, wird hingewiesen. Die Angaben beziehen sich allgemein auf die Namensführung des Kindes im Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt. Die Zusammenstellung ist auch veröffentlicht im GMBL 1972 S. 316. Die vorgenannte Veröffentlichung des Bundesministers des Innern ist so gehalten, daß sie auch in Karteiform gesammelt werden kann.

Anlage 5

55 Zu § 272 DA

Personen mit ungewissem Personenstand

55.1 Zuständig für die Bestimmung des Personenstandes und die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch nach § 26 PStG ist gemäß § 3 Abs. 3 PStVO. NW. der Regierungspräsident.

55.2 Beim Verfahren nach § 26 PStG ist zwischen der Bestimmung des Personenstandes und der Anordnung der Beurkundung zu unterscheiden. Soll die Beurkundung bei einem Standesamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet werden, so ist nur der Personenstand zu bestimmen und der Vorgang der am Beurkundungsort für die Anordnung der Beurkundung zuständigen Behörde zuzuleiten. Entsprechendes gilt, wenn eine Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen den Personenstand festgestellt hat und die Beurkundung bei einem Standesamt im Land Nordrhein-Westfalen angeordnet werden soll. Wird ein Geburtsort bestimmt, der außerhalb des Bundesgebiets liegt, ist für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch beim Standesamt I in Berlin (West) der Senator für Inneres in Berlin zuständig.

56 Zu § 276 Abs. 2, § 285 Abs. 6, § 294 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 301 Abs. 3 DA

Mitteilung über die Mutter oder den Vater eines nicht-ehehlichen Kindes sowie über die Annahme an Kindes Statt durch eine Einzelperson

Auf meinen RdErl. v. 26. 1. 1971 (SMBl. NW. 211) und den danach zu verwendenden Vordruck weise ich hin.

57 Zu § 285 DA

Randvermerk bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht

57.1 Ist nachgewiesen, daß der Vater eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, und ist er nicht gleichzeitig Deutscher, so hat der Standesbeamte im Randvermerk die Staatsangehörigkeit des Vaters anzugeben. In diesem Fall hat der Standesbeamte zum Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit die Vorlage eines Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates zu fordern. Bei Staatenlosen, heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlingen ist ein Paß oder Paßersatz notwendig (§ 148 DA). Die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters des Kindes wird im Randvermerk nicht angegeben.

57.2 Erklärungen und gerichtliche Entscheidungen, durch die die Vaterschaft eines ausländischen Staatsangehörigen nur „auf die sich nach deutschem Recht richtenden Rechtsbeziehungen“ anerkannt oder festgestellt worden ist, sind der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 2 Nr. 1 PStVO. NW.) zu der Prüfung vorzulegen, ob durch diesen Zusatz die Anerkennung oder Feststellung als solche in ihrer Wirksamkeit berührt wird. Die Prüfung ist unter Beachtung der Entscheidungen des BGH vom 19. 3. 1975 (IV ZB 28/74; IV ZB 34/74; FamRZ 1975, 406, 409) vorzunehmen. Gegebenenfalls ist nach § 45 Abs. 2 PStG zu verfahren. § 285 Abs. 4 Satz 1 und § 286 Abs. 1 DA bleiben unberührt.

58 Zu § 285 Abs. 4, § 286 Abs. 1 DA

Vorlage der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach ausländischem Recht

Mit der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ist auch eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags des Kindes zu übersenden und – soweit bekannt – die Staatsangehörigkeit der Mutter und des Kindes mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist der Personenstand des Anerkennenden anzugeben (Datum auch einer etwaigen Eheschließung oder ggf. der Auflösung der Ehe).

59 Zu § 300 DA

Adoption durch Ausländer

Sind die Annehmenden nicht deutsche Staatsangehörige, ist der Vorgang vor der Beischreibung der Aufsichtsbehörde (vgl. § 80 DA) vorzulegen.

60 Zu § 311 DA

Zuständige Verwaltungsbehörde sind für die Änderung von Vornamen

die Oberkreisdirektoren und die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden,

für die Änderung von Familiennamen

die Regierungspräsidenten,

für die Feststellung von Familiennamen der Innenminister.

(Verordnung über Zuständigkeiten über Namensänderungen vom 27. Juli 1965 – GV. NW. S. 221/SGV. NW. 211 –; § 8 NAG).

61 Zu § 313 DA

Hofnamen

Auf die Abhandlung „Hofnamen als Familiennamen in Westfalen“ (StAZ 1968 S. 108ff.) wird hingewiesen.

Enthält der Heiratsantrag den Vermerk, daß der Ehemann aufgrund des Reichserbhofgesetzes den Hofnamen für seine Person führt, so ist dem Heiratsantrag von Fall zu Fall der Vermerk, daß nach Aufhebung des Reichserbhofgesetzes auch die Ehefrau den Hofnamen führt, beizuschreiben. In die Heiratsurkunde sind beide Vermerke aufzunehmen.

62 Zu § 315 DA

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 315 ist die Verwaltungsbehörde, die die Eintragung veranlaßt hat.

63 Zu §§ 323, 324 DA

Benachrichtigungen in Nachlaßsachen

Auf die AV d. Justizministers und d. Innenministers v. 1. 10. 1973 (SMBI. NW. 3212) wird hingewiesen.

64 Zu § 328 DA

Wegen des Begriffs „öffentliche Anstalt“ und wegen der Landeskrankenhäuser wird auf die Ergänzung zu § 256 hingewiesen.

65 Zu § 330 DA

65.1 Zuständige Behörde

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 330 Abs. 1 ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 PStVO. NW.).

Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

- der Polizeibehörde,
- der Staatsanwaltschaft,
- der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft gemacht, so hat die anzeigende Behörde eine Durchschrift der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

65.2 Beteiligte Behörde

Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde, Landespolizeibehörde oder das Landeskriminalamt – vgl. § 5 PolG –) ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einem Polizeibeamten, der ihr angehört, geführt wird. Kreispolizeibehörde ist auch der Wasserschutzpolizeidirektor (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 PolG). Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigt die an den Ermittlungen beteiligte Kreispolizeibehörde den Sterbefall an; werden die Ermittlungen nur von einer Landespolizeibehörde (Verkehrsüberwachungsbereitschaft) geführt, so erstattet diese die Anzeige.

65.3 Bergämter

Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaues ereignen, sind die Bergämter anzeigepflichtig, sofern nicht bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall eine Polizeibehörde oder der Staatsanwalt beteiligt ist.

65.4 Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn kommt für eine Anzeigepflicht gemäß § 35 PStG, § 3 Abs. 5 PStVO. NW. schon deshalb nicht in Betracht, weil die Bahnpolizei Todesfallermittlungen nur in Verbindung mit Polizeibehörden oder dem Staatsanwalt führt.

65.5 Benachrichtigung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 2

Ist in Abschnitt II der Todesbescheinigung gemäß RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 10. 1975 (MBI. NW. S. 1966/SMBI. NW. 2127) eine andere Todesart als „natürlicher Tod“ vermerkt und hat eine nach Nummer 65.1 bis 65.3 zuständige Behörde noch keine Ermittlungen geführt, so hat der Standesbeamte

die Beurkundung zurückzustellen und die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

66 Zu § 331 Abs. 5 DA

Todesbescheinigung

66.1 Auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 10. 1975 (SMBI. NW. 2127) über die vertrauliche Todesbescheinigung (Leichenschauchein) wird hingewiesen.

66.2 Der Standesbeamte übersendet die offenen und verschlossenen Teile der Todesbescheinigung nach der Beurkundung des Sterbefalles unverzüglich (täglich gesammelt) an das für den Sitz des Standesamts zuständige Gesundheitsamt. Ist dem Standesbeamten nur eine Durchschrift des offenen Teils übergeben worden, weil sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils verzögert, ist dieser Teil ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt zuzuleiten.

67 Zu § 334 DA

Zuständige Ortspolizeibehörde

Zuständige Ortspolizeibehörde nach Absatz 1 ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 Abs. 2 Verordnung über das Leichenwesen vom 10. Dezember 1964 – GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2127 –).

68 Zu § 347 DA

Benachrichtigung in Nachlaßsachen

Auf die AV d. Justizministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1973 (SMBI. NW. 3212) wird hingewiesen.

69 Zu § 350 DA

Das Gesundheitsamt wird täglich über die vom Standesbeamten beurkundeten oder vorgemerkten Sterbefälle durch Übersendung der Todesbescheinigungen unterrichtet (vgl. zu § 331 Abs. 5 DA). Einer weiteren besonderen Mitteilung bei einer Totgeburt unter 2500 g bedarf es daher nicht.

70 Zu § 353 DA

Wegen der Anschriften der Versorgungsämter wird auf die Ergänzung zu § 203 hingewiesen.

71 Zu § 386 DA

Verzeichnis der Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes (s. Anhang I Nr. 15) befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden.

Afghanistan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kabul (Postanschrift: POB 83)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Ägypten

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, 20 Sharia Boulous Pacha Hanna, Cairo-Dokki)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Alexandria (Postanschrift: PO Bag.)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Äthiopien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba (Postanschrift: POB 660)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Bangladesh

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dacca (Postanschrift: POB 108)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Birma

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rangun (Postanschrift: POB 12, General Post Office)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Indien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in New Delhi (Postanschrift: POB 613)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Bombay (Postanschrift: „Ramon House“, Road No. 3, Backbay-Reclamation, Bombay-20)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Kalkutta (Postanschrift: 1 Hastings Park Road, Alipore, Calcutta 27)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Madras (Postanschrift: POB 785)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Irak

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad (Postanschrift: POB 2036)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Iran

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran (Postanschrift: POB 48)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Registrierung der Eheschließung bei den Behörden des Empfangsstaates notwendig –

Japan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokio (Postanschrift: Tokyo/Japan, CPO Box 955)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Kobe (Postanschrift: POB 204, Kobe-ko [Japan])

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Jemen (Arab. Rep.)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sanaa (Postanschrift: POB 41)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Notifizierung der Eheschließung an das jemenitische Außenministerium notwendig –

Libanon

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut (Postanschrift: BP 2820)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Libyen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tripolis (Postanschrift: POB 302)

Außenstelle in Bengasi (Postanschrift: POB 257)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates und nicht Muselmane sein; Registrierung der Eheschließung bei den libyschen Behörden notwendig –

Nepal

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Katmandu (Postanschrift: POB 226)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Pakistan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Islamabad (Postanschrift: POB 1027, Islamabad/Pakistan)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Karatschi (Postanschrift: POB 3701)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates sein –

Saudi-Arabien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Djidda (Postanschrift: POB 126)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten Deutscher im

Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates sein –

Sowjetunion

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau (Postanschrift: B. Grusinskaja Ul. Nr. 17, Moskau)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Anzeige der Eheschließung an die Behörden des Empfangsstaates innerhalb von drei Monaten notwendig –

Syrien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus (Postanschrift: POB 2237)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

Türkei

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara (Postanschrift: PK 511)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul (Postanschrift: Istanbul-Beyoglu, PK N. 355)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Izmir (Postanschrift: PK 156)

– beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –

72 Zu § 387 DA

Beurkundung von Personenstandsfällen außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes

72.1 Eheschließungen

Eheschließungen im Ausland können nicht mehr nach § 41 PStG beurkundet werden. Es besteht aber die Möglichkeit, auf Antrag ein Familienbuch nach § 15a PStG anlegen zu lassen.

72.2 Zuständigkeit

Für die Anordnung zur Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles in den Fällen des § 41 Abs. 2 und 3 PStG beim Standesamt I in Berlin (West) sind die Regierungspräsidenten zuständig (§ 3 Abs. 3 PStVO. NW.). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 44 Abs. 1 PStV.

72.3 Vorbereitung

Der Antrag auf Anordnung der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles sollte grundsätzlich beim Standesbeamten gestellt werden. Von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz PStG, den Standesbeamten mit vorbereitenden Ermittlungen zu beauftragen, ist weitgehend Gebrauch zu machen, insbesondere deshalb, weil lediglich der Standesbeamte berechtigt ist, Versicherungen an Eides Statt, die den Strafschutz des § 156 StGB genießen, zu verlangen (§ 41 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz PStG).

72.4 Antrag

Die Beurkundung eines Personenstandsfalles gemäß § 41 Abs. 1 PStG setzt einen Antrag voraus, den der Standesbeamte entgegenzunehmen hat, der für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist. Dem Antrag muß der auch sonst bei Geburts- oder Sterbefällen auszufüllende Fragebogen beigelegt werden. Werden in den Fragebogen Angaben aufgenommen, die durch Personenstandsurkunden nachgewiesen sind, so hat der Standesbeamte dies auf dem Fragebogen zu vermerken; die Urkunden selbst brauchen dem Antrag weder im Original noch in Abschrift beigelegt zu werden.

72.5 Anzeigevoraussetzung

In § 41 Abs. 2 PStG wird unterschieden zwischen Fällen, in denen

die Anzeigevoraussetzungen des § 41 Abs. 1 PStG vorlagen, die sechsmonatige Anzeigefrist jedoch abgelaufen ist,

und Fällen, in denen

die Anzeigevoraussetzungen des § 41 Abs. 1 PStG nicht vorlagen, der Betroffene im Zeitpunkt der Anordnung aber Deutscher ist.

72.6 Anordnung

Die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles darf nur angeordnet werden, wenn der Standesfall glaubhaft nachgewiesen ist. Bei der in Nr. 72.5 genannten ersten Fallgruppe wird in der Regel die Erklärung einer der in § 17 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 PStG genannten Personen die Grundlage der Anordnung sein. Im übrigen werden dem Nachweis des Standesfalles öffentliche Urkunden oder andere – gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen ergänzte – Unterlagen dienen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, daß als Ergebnis der Ermittlungen die Geburt oder der Tod einer bestimmten Person feststeht.

Ist der Standesfall ungewiß, darf seine Beurkundung nicht angeordnet werden. Bei Sterbefällen kann dann auf die Möglichkeit der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit nach dem Verschollenheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651), verwiesen werden.

72.7 Staatsangehörigkeit

Wer Deutscher im Sinne des § 41 Abs. 2 PStG ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 2 GG (§ 69c PStG). Ob der Betroffene bei Eintritt des Standesfalles Deutscher war oder im Zeitpunkt der Anordnung Deutscher ist, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen. Der Beteiligung der Staatsangehörigkeitsbehörde bedarf es nicht mehr, wenn mit dem Antrag Staatsangehörigkeitsurkunden vorgelegt werden.

Wer heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling im Sinne des § 41 Abs. 3 PStG ist, ergibt sich aus § 147 DA.

72.8 Personenstand

Die Beurkundungsanordnung hat sich auf den Personenstand des Kindes oder des Verstorbenen zu beziehen, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Todes dargestellt hat. Das gleiche gilt für die übrigen Angaben, die die Anordnung enthalten muß (§ 41 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 PStG). Seitdem eingetretene Veränderungen des Personenstandes des Kindes (z. B. durch Legitimation, Annahme als Kind, Namensänderung) werden nach der Beurkundung vom Standesamt I in Berlin (West) in Randvermerken verlaublicht.

73 Zu § 389 Abs. 5, § 393 Abs. 2 DA

Wegen der Nebenregister wird auf die Ergänzung zu §§ 36, 37 hingewiesen.

74 Zu § 398 Abs. 5, § 399 DA

Wegen der Todesbescheinigung wird auf die Ergänzung zu § 331 Abs. 5 hingewiesen.

75 Zu § 399 DA

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zählkarten über die Statistischen Ämter der Gemeinden oder Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zugeleitet werden. Die Statistischen Ämter haben dann dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten fristgerecht bei dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eingehen. Eine Auswertung der Zählkarten außer für statistische Zwecke ist unzulässig.

76 Zu § 401 DA**76.1 Gebührenfreiheit im Rahmen der Erfassung wehrpflichtiger Personen**

Geburtsurkunden, die von wehrpflichtigen Personen zur Vorlage bei den Erfassungsbehörden benötigt werden, sind gebührenfrei auszustellen, da die Erfassung im öffentlichen Interesse geschieht.

Die Urkunden sind mit dem Vermerk:

„Nur für Zwecke der Wehrrfassung“ zu versehen.

76.2 Gebührenfreiheit beim Urkundenaustausch mit Israel

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben mit Notenwechsel vom 3. Februar/31. März 1969 den gebührenfreien Austausch von Personenstandsunterlagen für amtliche Zwecke vereinbart.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 19. 6. 1969 (GMBl. S. 290; vgl. StAZ S. 349) hingewiesen.

77 Zu § 402 Abs. 2 Nr. 5 DA

Für Mehrstücke von Personenstandsunterlagen, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden, ist die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 zu erheben. Dabei ist es unerheblich, mit welchen technischen Hilfsmitteln – Schreibmaschine, Fotokopiergerät oder sonstiger technischer Einrichtungen – die Urkunden gefertigt werden.

78 Mein RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) wird, mit Ausnahme der Anlagen 1 bis 5, die entsprechende Anlagen zu diesem RdErl. werden, aufgehoben.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.